

Stadt Abenberg

## BEKANNTMACHUNG

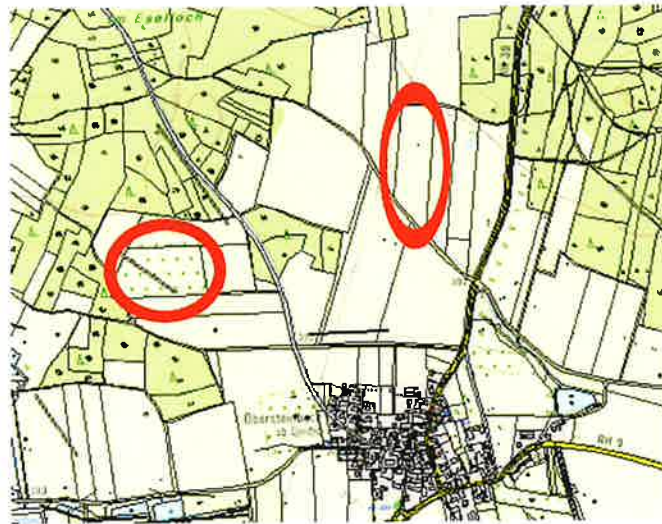
der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Stadt Abenberg

für den Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in der Sitzung am 05.12.2022 den Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg gebilligt.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Großflächenphotovoltaikanlage OT Obersteinbach“ erfolgt im Parallelverfahren.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt ca. 6,17 ha.



Im Einzelnen für das Grundstück

- Fl.Nr. 543 der Gemarkung Obersteinbach eine Fläche von ca. 2,95 ha
- Fl.Nr. 679 der Gemarkung Obersteinbach eine Fläche von ca. 3,22 ha.

Der Geltungsbereich Fl.Nr. 543 Gemarkung Obersteinbach wird umgrenzt:

- im **Norden** vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 548 der Gemarkung Obersteinbach
- im **Osten** von der landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 544 der Gemarkung Obersteinbach
- im **Süden** vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 534 der Gemarkung Obersteinbach
- im **Westen** von der landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 542 der Gemarkung Obersteinbach

Der Geltungsbereich Fl.Nr. 679 Gemarkung Obersteinbach wird umgrenzt:

- im **Norden** von der landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 684 der Gemarkung Obersteinbach
- im **Osten** von der landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 544 der Gemarkung Obersteinbach
- im **Süden** von der landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 678 der Gemarkung Obersteinbach
- im **Westen** vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 692 und von der landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 685 der Gemarkung Obersteinbach

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 die Öffentliche Auslegung für den Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg beschlossen.

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg und die Begründung in der Fassung vom 28.11.2022 liegen in der Zeit vom

**02.01.2023 bis einschl. 03.02.2023**

in der Stadtverwaltung Abenberg, Bauverwaltung, Zimmer 1, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Abenberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

#### Umweltbezogene Bestandteile des Bebauungsplanes

- Umweltbericht (als separater Teil der Begründung) mit ausführlicher Bestandsaufnahme und Beurteilung der Planungsauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Flora/Fauna, Wasser, Mensch/Gesundheit, Landschaftsbild/Erholung, Kultur/Sachgüter sowie Fläche
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Blendgutachten

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

<https://www.abenberg.de/de/buerger/die-gemeinde/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

91183 Abenberg, den 20.12.2022



Susanne König  
Erste Bürgermeisterin



Angeheftet am:

Abgenommen am: